

1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 00. Dezember 1945, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt und anlässlich seines Wiederinkrafttretens Übergangsbestimmungen getroffen werden (Verfassungs-Übergangsgesetz 1945).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in vollem Umfang wieder in Wirksamkeit, soweit nicht in diesem Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 4, und der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945; St. G. Bl. Nr. 5, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 196, treten außer Kraft.

Artikel II.

Für den Übergang zu dem durch den Zusammentritt des Nationalrates und der Landtage sowie des Gemeinderates der Stadt Wien hergestellten Rechtszustand gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Alle Gesetze und Verordnungen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Verfassungsgesetzes in Geltung stehen, bleiben weiter wirksam, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen.

§ 2. Für die Einordnung der in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften in die Rechtsordnungen des Bundes und der Länder (der Stadt Wien) gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, in der Fassung vom 5. März 1933 sinngemäß.

§ 3. (1) Die nach bestehenden Rechtsvorschriften den bisherigen Organen des Staates und der

Länder (der Stadt Wien) übertragenen Befugnisse gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder (der Stadt Wien) über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anders geregelt sind.

(2) Demnach treten:

an die Stelle der Provisorischen Staatsregierung, soweit sie Aufgaben zu erfüllen hatte, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dem Nationalrat zustehen, der Nationalrat;

soweit sie Aufgaben zu erfüllen hatte, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dem Bundespräsidenten vorbehalten sind,

der Bundespräsident;

in allen übrigen Angelegenheiten
die Bundesregierung;

an die Stelle des Politischen Kabinettsrates
der Bundespräsident;

an die Stelle des Staatskanzlers
der Bundeskanzler;

an die Stelle der Staatssekretäre
die Bundesminister;

an die Stelle der Unterstaatssekretäre
die Staatssekretäre;

an die Stelle der Provisorischen Landesregierungen
die Landesregierungen;

an die Stelle des Staatsrechnungshofes
der Rechnungshof.

(3) Durch Bundesgesetz können von Abs. (2) abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Artikel III.

Für den Übergang zu den einzelnen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten folgende Bestimmungen:

2

§ 1. (1) Die §§ 8, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 28, 32, Abs. (3), 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, in der Fassung vom 5. März 1933 bleiben in Wirksamkeit.

(2) Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 19 und 20, Abs. (2), des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 393, bleiben in Wirksamkeit.

(3) § 17 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß er für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1939 bis 1945 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse gilt.

(4) Die übrigen Bestimmungen der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Bundes-Verfassungsgesetze treten außer Kraft.

§ 2. Zu Artikel 6. (1) Bis zu einer anderslautenden bundesgesetzlichen Regelung, die bis 31. Dezember 1946 zu erfolgen hat, entfallen das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft.

(2) An die Stelle der Bundesbürgerschaft tritt die Staatsbürgerschaft.

§ 3. Zu Artikel 10. Bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung kann die Bundesgesetzgebung in zwingenden Bedarfsfällen auch Angelegenheiten, die im Artikel 10 nicht genannt sind, der einheitlichen Regelung durch Bundesgesetz und der einheitlichen Vollziehung durch Organe des Bundes zuführen.

§ 4. Zu Artikel 11. Die Staatsbürgerschaft ist bis zu einer anderslautenden bundesgesetzlichen Regelung auch in der Vollziehung Bundessache.

§ 5. Zu Artikel 18. Bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung kann jede Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie durch ein Gesetz hiezu ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen.

§ 6. Zu Artikel 49. (1) Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der am 5. März 1933 wirksamen Fassung tritt wieder in Kraft.

(2) Im Bundesgesetzblatt werden auch die von der Provisorischen Staatsregierung bereits beschlossenen Verfassungsgesetze, Gesetze sowie Verordnungen und Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung und der einzelnen Staatsämter verlautbart.

§ 7. Zu Artikel 77. Mit dem Tag der erstmaligen Bestellung einer Bundesregierung wird die Staatskanzlei zum Bundeskanzleramt, die Staatsämter werden Bundesministerien im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 8. Zu Artikel 85. Bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung ist die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren zulässig. Solche Bestimmungen in geltenden Gesetzen bleiben für diese Zeit in Wirksamkeit.

§ 9. Zu Artikel 88. Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) können bis 31. Dezember 1946 durch Bundesgesetz festgelegt werden.

§ 10. Zu Artikel 91. Bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung kann die Bundesgesetzgebung anordnen, daß das Strafverfahren auch wegen der mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen nach den Bestimmungen des Abs. (3) durchgeführt wird. Solche Bestimmungen in geltenden Gesetzen bleiben für diese Zeit in Wirksamkeit.

§ 11. Zu Artikel 102. Die Errichtung eigener Bundesbehörden für die Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, ist für die Dauer der durch den letzten Weltkrieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse allgemein zulässig.

§ 12. Zu Artikel 106. Die Ämter der Landesregierungen führen die Bezeichnung Landeshauptmannschaften.

§ 13. Zu Artikel 108. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten sinngemäß auch für die Stadt Wien.

§ 14. Zu Artikel 122. (1) Der Staatsrechnungshof wird Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(2) Der Präsident des Staatsrechnungshofes bleibt im Amt bis der Nationalrat den neuen Präsidenten des Rechnungshofes gewählt hat.

§ 15. Zu Artikel 127 und 127 a. (1) Der Rechnungshof hat alljährlich auch die Gebarung von Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Land oder mehreren Ländern zustehen, zu überprüfen. In anderen Fällen einer finanziellen Beteiligung des Landes an Unternehmungen hat der Rechnungshof die Gebarung dieser Unternehmungen auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zu überprüfen, der das Prüfungsergebnis mitzuteilen ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch für die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen eine der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegende Gemeinde unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen beteiligt ist.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 127 und des Abs. (1) gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Verwaltungsbezirke als Selbstverwaltungskörperschaften.

§ 16. Zu Artikel 128. Das Staatsrechnungshofgesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 210, gilt als Bundesgesetz im Sinne des Artikels 128.

§ 17. Zu Artikel 134 und 136. (1) Der im Amt befindliche Verwaltungsgerichtshof übernimmt die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes nach Artikel 129 bis 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(2) Das Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, gilt mit den durch das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 bedingten Änderungen als Bundesgesetz im Sinne des Artikels 136 weiter. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes gelten bis zu einer anderslautenden verfassungsrechtlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen.

(3) Bis zu einer anderslautenden bundesgesetzlichen Regelung sind auf das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen [Artikel 130, Abs. (2)], auf das Verfahren wegen vermögensrechtlicher Ansprüche [Artikel 131, Abs. (1)] und auf das Verfahren in Streitfällen aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Angestellten von Gebietskörperschaften (Artikel 132) die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 16. Mai 1930, B. G. Bl. Nr. 153, anzuwenden.

§ 18. Zu Artikel 147. Der im Amt befindliche Verfassungsgerichtshof übernimmt bis zu einer Neubestellung seiner Mitglieder die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 19. Zu Artikel 149. Außer den im Artikel 149 angeführten Rechtsvorschriften haben als Verfassungsgesetze zu gelten:

das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Amter der Landesregierungen außer Wien;

§ 8, Abs. (1) bis (3), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft (Unvereinbarkeitsgesetz);

das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931;

das Gesetz vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 7, über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich (Wappengesetz);

das Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.);

das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP. (Verbotsgesetz) und die zu seiner Ergänzung oder Änderung erlassenen Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen;

das Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften. (Wiederverlautbaugesetz — WVG.);

das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) und die zu seiner Ergänzung oder Änderung erlassenen Verfassungsgesetze;

das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 33, über Verwaltungsnotmaßnahmen (Verwaltungsnotgesetz);

das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz);

§ 21, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabe von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz);

das Verfassungsgesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz) und die zu seiner Ergänzung oder Änderung erlassenen Verfassungsgesetze;

das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsge setz) und die zu seiner Ergänzung oder Änderung erlassenen Verfassungsgesetze;

das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz) und die zu seiner Ergänzung oder Änderung erlassenen Verfassungsgesetze.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundes-Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit dem Tag der ersten Sitzung des neu gewählten Nationalrates in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Die Proklamation der drei demokratischen politischen Parteien Österreichs vom 27. April 1945, St. G. Bl. Nr. 1, bringt den Willen zum Ausdruck, den befreiten österreichischen Staat wiederum im Geist der Verfassung von 1920 als demokratische Republik einzurichten. Der Gedanke, die Mitglieder des letzten frei gewählten Nationalrates wiederum einzuberufen und auf diesem Weg das Verfassungsleben des österreichischen Staates wieder herzustellen, mußte im Zeitpunkt der Befreiung Österreichs fallen gelassen werden, weil der Tod unter den Mitgliedern des letzten frei gewählten Nationalrates reiche Ernte gehalten hatte und weil einem Zusammentritt des Nationalrates unmittelbar nach der Befreiung Österreichs unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestanden sind.

Die Provisorische Staatsregierung sah es als ihre Pflicht an, in einer Notlösung ein Verfassungsgebäude wieder herzustellen, das den Grundsätzen einer demokratisch eingerichteten Republik gerecht wird. Sie hat deshalb unmittelbar nach der Befreiung Österreichs mit dem Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt. Allerdings stand einer restlosen Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Lebens die Tatsache entgegen, daß das parlamentarische Leben seit 5. März 1933 tatsächlich lahmgelegt und nicht sofort wieder in Gang gebracht werden konnte. Aus diesen Gründen hat die Provisorische Staatsregierung für die Dauer des Bestandes dieser Hindernisse die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945 geschaffen, die aber in ihrer Wirksamkeit mit dem Zusammentritt des ersten frei gewählten Nationalrates begrenzt ist.

Die Provisorische Staatsregierung hatte nach Durchführung der Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen sowie zum Gemeinderat der Stadt Wien endlich noch die Aufgabe, die notwendigsten Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes zu treffen, die den staatsrechtlich einwandfreien Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften ermöglichen sollten, ohne allerdings dazu berufen zu sein, das Verfassungsgebäude in allen seinen Teilen zu vollenden. Sie hat deshalb lediglich ein Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), beschließen können.

Aufgabe der nunmehr frei gewählten gesetzgebenden Körperschaften ist es, die notwendigen Übergangsbestimmungen zu dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zu treffen,

die das klaglose Funktionieren des verfassungs- und verwaltungsmäßigen Lebens in Österreich auf allen Gebieten ermöglichen sollen.

Die Bestimmungen, die das vorliegende Verfassungs-Übergangsgesetz 1945 trifft, lassen sich in mehrere Gruppen gliedern. Nach diesen sollen im nachstehenden die wichtigsten Bestimmungen besprochen werden.

II.

Die im Artikel II enthaltenen Bestimmungen nehmen entsprechend dem bundesstaatlichen Charakter der Republik eine Verteilung der Staatsfunktionen zwischen Oberstaat und Gliedstaaten rückschauend für die Vergangenheit vor (Artikel II, §§ 1, 2 und 3).

Die Bestimmungen des Artikels III enthalten die Übergangsbestimmungen im engeren Sinn des Wortes zu dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 aus Anlaß des erstmaligen Wiederzusammentrittes des Nationalrates, der Landtage, sowie des Gemeinderates der Stadt Wien. Sie beschränken sich im wesentlichen darauf, die durch das Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 4, wieder in Geltung getretenen Verfassungs-Übergangsgesetze vom 1. Oktober 1920 und vom 7. Dezember 1929 in Geltung zu belassen.

Diese Rechtsvorschriften sind für den restlosen Übergang zum Verfassungsleben mehr oder weniger erschöpfend. Insonderheit wäre hervorzuheben, daß im § 1 des Artikels III das sogenannte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in den Katalog der weitergeltenden Vorschriften nicht wieder aufgenommen wurde in der Annahme, daß im Hinblick auf die politische Geschichte dieser Verordnungsermächtigung von ihrer weiteren Handhabung abgesehen werden sollte.

Dem gliedstaatlichen Charakter der Länder wird kein Abbruch getan, wenn die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht entfallen und an Stelle der Bundesbürgerschaft die Staatsbürgerschaft tritt. Die Landesbürgerschaft entbehrt jeden Inhaltes und damit jeglicher Berechtigung in dem Augenblick, in dem das Heimatrecht entfällt. Das Heimatrecht beizubehalten wäre sinnlos, da es nach Loslösung des Anspruches auf Armenversorgung vom Tatbestand des Heimatrechtes rechtlich bedeutungslos geworden ist. Mit dem Wegfall des Heimatrechtes entfällt auch jeder Anknüpfungspunkt für den Erwerb und Besitz der Bundesbürgerschaft eines Landes, es sei denn, man läßt den Wohnsitz als solchen Tatbestand gelten. Hiegegen sprächen aber erhebliche Bedenken.

Wenn die Landesbürgerschaft wegfällt, ergibt sich daraus zwangsläufig auch eine Verschie-

bung auf dem Gebiete der Vollziehung, da die einheitliche Staatsbürgerschaft dann vom Standpunkt der Gesamtinteressen des Staates zu beurteilen ist. Diesen Gedankengängen entspricht es, an Stelle der Bundesbürgerschaft die Staatsbürgerschaft treten zu lassen (Artikel III, § 2), und die Vollziehung auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft Organen des Bundes zu übertragen (Artikel III, § 4). Für diese letztere Regelung spricht auch der Umstand, daß bei der gegenwärtigen Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes ein ordentlicher Rechtszug in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft von der Landesregierung als Staatsbürgerschaftsbehörde nicht möglich ist. Auf dem gerade so bedeutsamen Rechtsgebiet der Staatsbürgerschaft sollte eine Rechtsschutzeinrichtung nicht entbehrt werden, zumal doch das österreichische Recht ansonsten in vorbildlicher Weise das Prinzip des Rechtsschutzes verwirklicht hat. Alle diese Schwierigkeiten werden ausgeräumt, wenn man bis zu einer anderslautenden gesetzlichen Regelung die Staatsbürgerschaft nach Wegfall der Landesbürgerschaft in der Vollziehung als Bundessache erklärt. Als Folge des Wegfalles von Heimatrecht und Landesbürgerschaft besteht heute nur noch eine einheitliche Staatsbürgerschaft. Dies drängt dazu, der staatlichen Zentralinstanz die Möglichkeit zu geben, nicht nur fehlerhafte Verwaltungsakte der Landesinstanz zu beheben, sondern auch eine Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung herbeizuführen.

Die Übergangsbestimmung des Artikels III, § 3, hält bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung die in § 18 der Vorläufigen Verfassung in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 196, geschaffene Einrichtung der sogenannten Bedarfsgesetzgebung des Bundes aufrecht, auf welche beim Wiederaufbau des Staates aus staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen vor allem in der so entscheidenden Übergangszeit nicht verzichtet werden kann.

Durch die Bestimmung des Artikels III, § 5, soll bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung der eingelebten und praktischen Bedürfnissen entsprechende Rechtszustand verfassungsgesetzlich untermauert werden, wonach jede Verwaltungsbehörde außer Durchführungsvorschriften auf Grund ausdrücklicher bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung auch sogenannte gesetzesändernde und gesetzesvertretende Verordnungen erlassen kann.

Die im Artikel III, §§ 8, 9, 10, enthaltenen Übergangsbestimmungen zum 3. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, Abschnitt „Gerichtsbarkeit“, stellen unter anderem sicher, daß die bisher geschaffenen Ausnahmegerichte, die Bestimmungen in geltenden Gesetzen über die Todesstrafe und Bestimmungen über die Mitwirkung von Schwurgerichten an Stelle der Geschworenen im Strafverfahren in ihrer rechtlichen Wirksamkeit auch nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorübergehend wirksam bleiben.

Die im Artikel III, § 11, enthaltene Übergangsbestimmung, die die Einrichtung der Sicherheitsdirektionen auch nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sicherstellt, bedeutet keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Landeshauptmannes auf Führung der mittelbaren Bundesverwaltung, zumal schon Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 diese Möglichkeit einräumt. Die Übergangsbestimmung dient lediglich der Klarstellung.

Die voll eingelebte Bezeichnung „Landeshauptmannschaft“ an Stelle von „Amt der Landesregierung“ soll beibehalten werden (Artikel III, § 12).

Einem Wunsch der Länder wurde Rechnung getragen, indem die im Staatsrechnungshofgesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 210, vorgesehene Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Lande oder mehreren Ländern zustehen, der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Gleiches gilt von derartigen durch der Überprüfung des Rechnungshofes unterworfenen Gemeinden betriebene Unternehmungen (Artikel III, § 15).

Im Verwaltungsgerichtshof und im Verfassungsgerichtshof sind jene Grundpfeiler der staatlichen Organisation wiederhergestellt, die als Garantien der Verfassung und Verwaltung in einem Bundesstaat bezeichnet werden müssen (Artikel III, §§ 17 und 18).

Der Katalog der als Bundesverfassungsgesetze außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geltenden Vorschriften ist ein verhältnismäßig geringer, zumal alle im Artikel III, § 19, nicht aufgezählten Verfassungsgesetze seit 13. März 1938 entweder ausdrücklich aufgehoben waren oder jedenfalls nicht mehr von praktischer Bedeutung sind.